A. Zweck

Das Reglement regelt den Übertritt von der Primarschule an die Sekundarschule und die Umstufungen innerhalb der Sekundarschule. Es dient der Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler.

B. Übertritt in die Sekundarschule (Einstufungen)

1.1 Typ G oder E (Stammklassen)

Der Übertritt in die erste Klasse der Sekundarschule erfolgt prüfungsfrei auf Empfehlung der abgebenden Klassenlehrpersonen zum Typ G (Grundlegende Anforderungen) und E (Erweiterte Anforderungen). Der Antrag der Klassenlehrperson auf die Zuteilung zu einem Typ oder Leistungszug richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheids. Dieser orientiert sich für die Zuteilung zum Typ an folgenden Faktoren:

a) Überfachliches Potenzial
- Begabungen
- Lernverhalten
Auffassungsvermögen, Lernbereitschaft, Motivation, Belastbarkeit, Konstanz der Leistungen
- Arbeitsverhalten
Einsatz, Ausdauer, Arbeitstempo, Arbeitsmethode, Selbständigkeit und Zuverlässigkeit
- Sozialverhalten
- Körperliche und kognitive Entwicklung
- Auffassungsgabe

b) Fachliches Potenzial
Einzelnoten bzw. Zeugnisnoten von Prüfungen, Arbeitsproben/Portfolio und anderen Arbeitsleistungen des laufenden Schuljahres
- Deutsch
Mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Rechtschreibung, Grammatik, Textverständnis und Hörverstehen
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft

Die drei Fächer werden gleichwertig gewichtet. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft.

Auf eine weitere Differenzierung der Faktoren und auf weitere Vorgaben durch die Schulgemeinde ist zu verzichten.

1.2 Niveauklassen

Die Zuteilung zu den Niveaus g (grundlegende Anforderungen) und e (erweiterte Anforderungen) in den Fächern Mathematik, Englisch und Französisch orientiert sich an den jeweilig erbrachten Leistungen und dem Entwicklungspotenzial.

Im Weiteren gilt:
• Für die Einstufung in Mathematik stützt sich die abgebende Lehrperson auf ihre Leistungsbeurteilung im Rechnen und in der Geometrie sowie auf die Sachkompetenz des Schülers/der Schülerin im Bereich der logischen und analytischen Denkfähigkeit.
• Für die Empfehlung der Niveauzuteilung in Französisch und Englisch werden die Leistungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck berücksichtigt.

2. Elternabend der 6. Klassen

Der Schulleiter informiert am Elternabend der Sechstklässler im August/September über Leistungstypen, Niveaus und andere wichtige Punkte der Sekundarschule.

3. Weitere Hinweise zur Beurteilung – Schülerlaufbahnblatt

Die Beurteilung muss einen grösseren Zeitraum umfassen. Bei einem Schul- oder Lehrpersonenwechsel (z.B. bei Umzug oder Versetzungen) während der 6. Klasse ist nach Möglichkeit Rücksprache mit der vormaligen Klassenlehrperson zu nehmen und deren Leistungsbeurteilung angemessen mit zu berücksichtigen.
Die Schülerlaufbahnblätter werden auf Ende des Schuljahres den neuen Klassenlehrpersonen der Sekundarschule übergeben. Ein Beiblatt zum Einstufungsantrag mit vertraulichen Mitteilungen kann mit dem Antrag zur Einstufung eingereicht werden.

4. Einstufungsantrag an Erziehungsberechtigte und Schulleitung

Der Antrag der Klassenlehrperson 6. Klasse ist den Erziehungsberechtigten bis spätestens eine Woche vor der Abgabe an die Schulleitung schriftlich zu unterbreiten. Die Klassenlehrperson 6. Klasse bietet zur Begründung des Antrags eine Besprechung an. Der Einstufungsantrag wird bis Mitte März der Schulleitung eingereicht, welche über die Einstufung entscheidet.

5. Koordinierte Aufnahmeprüfung KAP

Ergibt sich keine Einigung über den Antrag, so kann die koordinierte Aufnahmeprüfung (KAP) absolviert werden. Diese wird von der Schulleitung organisiert und von der annehmenden Sekundarschule durchgeführt. Die anfallenden Prüfungsgebühren werden durch die Volksschule Fischingen übernommen. (Entscheid AV vom 23.09.2016)

C. Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)

6. Zweck

Umstufungen sind Wechsel in andere Typen, Niveaus oder Leistungszüge innerhalb des Regelbereichs der Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dem Unterricht in einer Lerngruppe mit grösseren Anforderungen gut zu folgen vermögen, können in den höheren Typ oder ins entsprechend höhere Niveau, solche, die dem Unterricht in ihrer Lerngruppe nicht mehr zu folgen vermögen, können in den tieferen Typ oder ins entsprechend tiefere Niveau umgestuft werden. Für Umstufungen ist die Gesamtbeurteilung der abgebenden Lehrpersonen massgebend.

7. Ordentliche und ausserordentliche Umstufungen im Typ und/oder im Niveau

Im Verlauf eines Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler an zwei, bzw. drei (1. Sek.) festgelegten Terminen den Typ bzw. die Niveaus wechseln, wenn die schulische Entwicklung einen solchen Wechsel nahelegt.

Offizielle Umstufungstermine
Termin 1: 1. Montag im Dezember für die 1. Klassen
Termin 2: Zu Beginn 2. Semester für alle Klassen
Termin 3: Zu Beginn neues Schuljahr für die 2. u. 3. Klassen

Umstufungen ausserhalb der offiziellen Umstufungstermine können durchgeführt werden, wenn die Erziehungsberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen damit einverstanden sind.

8. Antragsrecht

Umstufungen können beantragt werden durch die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson, den Schüler oder die Schülerin und bei Leistungszügen, die sich auf ein Fach beschränken, durch die für das Fach verantwortliche Lehrperson.

9. Umstufungsgespräche

Vor den Umstufungsterminen finden Gespräche über die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs mit möglichst allen betroffenen Lehrpersonen statt. Vorgesehene Umstufungen sind dem Schüler oder der Schülerin sowie den Erziehungsberechtigten frühzeitig, in der Regel einen Monat im Voraus, anzuzeigen. Die für den Antrag zuständige Lehrperson bietet eine Besprechung an.

10. Typ – Beurteilungsmodalitäten

Für Umstufungen bezüglich Typ gelten die Beurteilungsmodalitäten nach Ziff. 1.1. Da Mathematik als Niveaufach geführt wird, muss dieses fachliche Potenzial zwar mitberücksichtigt, aber nicht zwingend

gleichwertig gewichtet werden. Umstufungen bezüglich Typ ausschliesslich aufgrund der Niveaueinteilungen sind unzulässig.

11. Typ-Wechsel – Repetition

Bei einem Wechsel aus dem Typ G in den Typ E kann ein Schuljahr wiederholt werden, wenn angenommen werden kann, dass die Schulleistungen auf die Dauer genügen werden. Im Übrigen ist eine Repetition dann sinnvoll, wenn dadurch Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung möglichst beseitigt werden können. Dabei wird ein ausgewiesener Lern- und Leistungswille vorausgesetzt. Die Repetition und die Neueinstufung erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten auf Antrag der Klassenlehrperson und am Schluss durch Entscheid der Schulleitung. Der Repetitionsantrag der Klassenlehrperson wird vor dem Entscheid vom Sek-Team und der Fachgruppe Sonderpädagogik bestätigt. An der Primar- und Sekundarschule kann höchstens je einmal repetiert werden. (§ 43 VG; § 40 RRV VG)

Eine Repetition ist in vielen Fällen problematisch und führt nur selten zum gewünschten Erfolg. Entsprechend zurückhaltend sollte davon Gebrauch gemacht werden. Eine Repetition kann in folgenden Fällen sinnvoll oder gar notwendig sein:

- aufgrund sehr langer Schulausfälle oder ähnlicher Gründe sind so grosse Lücken entstanden, dass sich diese nicht mehr mit vernünftigem Aufwand individuell schliessen lassen.
- der Unterschied in der körperlichen, sozialen oder emotionalen Entwicklung zu den anderen Kindern der gleichen Klasse ist übermässig und bereitet schulische Probleme.

D. Entscheid und Information

12. Teamsitzung und Beschlussfassung

An der Teamsitzung zu den Umstufungen nehmen die Lehrpersonen und die Schulleitung teil. Die Umstufungsanträge müssen bis drei Tage vor der Teamsitzung bei der Teamleitung schriftlich (Formular) vorliegen. Die Teamleitung fasst die Umstufungen auf einer Liste zusammen und gibt diese der Schulleitung rechtzeitig vor der Umstufungssitzung ab.
Die Anträge für die Typen- und die Niveauumstufungen werden an der Teamsitzung von den Lehrpersonen begründet und diskutiert.
Die Lehrpersonen der Sekundarschule stimmen den Anträgen zu oder lehnen sie ab. Die Schulleitung entscheidet abschliessend über die Umstufung.

13. Information der Erziehungsberechtigten und der Behörde

Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Umstufungsentscheide. Die Behörde wird an einer Behördensitzung informiert.

14. Rechtsmittelbelehrung – Rekurs

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 30 Tagen nach der Zustellung des Ein- bzw. Umstufungsentscheides bei der Schulbehörde schriftlich und begründet rekurriert werden.

Das Übertritts- und Umstufungsreglement basiert auf den ergänzenden Richtlinien des Departementes für Erziehung und Kultur DEK betreffend Übertritten an die Sekundarschule und Wechseln (Umstufungen) in diesen Schulen. Es stützt sich auf § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RB 411.111).

Entscheid der DEK vom 1. Juni 2019 und gleichzeitige Inkraftsetzung (ersetzt die Richtlinie vom 1. März 2018).

Das Reglement gilt ab Beginn des Schuljahres 2019/20.

Oberwangen, 21.06.2019
Schulleitung Volksschule Fischingen